

nierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>28</sup>,

*hervorhebend*, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedensschaffung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 64/257

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Indien, Irak, Israel, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Libanon, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

---

<sup>28</sup> Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.

**64/257. Fünfundsechzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/26 vom 22. November 2004, in der sie unter anderem den 8. und 9. Mai zu Tagen des Gedenkens und der Versöhnung erklärte,

*unter Hinweis* darauf, dass es 2010 fünfundsechzig Jahre her sein wird, dass der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, ein Krieg, der unsägliches Leid über die Menschheit brachte,

*betonend*, dass mit diesem historischen Ereignis die Voraussetzungen für die Gründung der Vereinten Nationen geschaffen wurden, mit dem Ziel, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den neuen Herausforderungen und Bedrohungen mit vereinten Kräften zu begegnen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen, und alles zu tun, um alle Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nicht gefährdet werden,

*unter Hervorhebung* der Fortschritte, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bei der Überwindung seiner Hinterlassenschaft und auf dem Weg zur Aussöhnung, zur internationalen und regionalen Zusammenarbeit und zur Förderung der demokratischen Werte, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erzielt wurden, insbesondere durch die Vereinten Nationen und die Schaffung von Regionalorganisationen und anderen geeigneten Rahmenmechanismen,

1. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, diese Tage zu Ehren aller Opfer des Zweiten Weltkriegs in gebührender Weise zu begehen;
2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in der zweiten Maiwoche 2010 zum Gedenken an alle Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung der Versammlung zu veranstalten;
3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und die für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**RESOLUTION 64/258**

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.38/Rev. 1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**64/258. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005,